

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 15. Februar 2012

### § 257

#### **Motion Peter Rothlin, Oberurnen, „Gleiche Unvereinbarkeitsregelung für alle Mitarbeitenden des Kantons“**

(Bericht Regierungsrat, 17.1.2012)

*Peter Rothlin* beantragt eine Teilüberweisung der Motion: Es sind die nötigen gesetzlichen Anpassungen auszuarbeiten, um einzig die *Schulleitungen* der kantonalen Schulen der Unvereinbarkeitsregelung zu unterstellen. – Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, weil die Unvereinbarkeit für alle kantonalen Lehrpersonen zu weit gehe. Unerwähnt liess er, dass die in der Bildung Tätigen im Landrat mit rund einem Dutzend Mitglieder sehr stark vertreten sind; die Aussage, ihnen käme kaum Einfluss auf die Vorlagen zu, darf somit in Frage gestellt werden. Landwirte gibt es übrigens fünf, und ein weiteres Dutzend sind ebenfalls dem öffentlichen Dienst zuzuordnen. – Die Unvereinbarkeitsregelung soll nun nur für die Schulleitungen der kantonalen Schulen gelten: Kantonsschule, Gewerbliche Berufsfachschule und Schulisches Zusatzangebot. Die Schulleitungen (Rektor/Rektorin, Prorektor/Prorektorin) werden auf Antrag des Kantonsschulrates, resp. der Aufsichtskommissionen durch den Regierungsrat gewählt. Von ihm gewählte Personen sollen nicht im Parlament Einsitz nehmen dürfen, weil die Kontrolle von Regierung und Verwaltung eine der wichtigsten Funktionen des Landrates ist. Personelle Gewaltenteilung zwischen Landrat und Verwaltung ist notwendig, damit Kontrollierende und Kontrollierte nicht die gleichen Personen sind. Landratsmitglieder dürfen nicht verbeamtet werden, und ihre Berufskarriere darf nicht von der Regierung, die sie eigentlich zu kontrollieren haben, abhängen. Sitzen Mitglieder von Schulleitungen im Parlament, wird ihre Willensbildung durch Loyalitätsüberlegungen gegenüber der Regierung ungünstig beeinflusst. Der Regierungsrat irrt sich gewaltig, wenn er schreibt, die von ihm gewählten Schulleitungsmitglieder wiesen von ihrer Funktion her „nicht die Nähe zum Regierungsrat auf, wie dies bei den vom Landratsamt ausgeschlossenen Verwaltungsangestellten der Fall ist“; mehr Nähe als von ihm gewählt zu werden, gibt es gar nicht. Offenbar meinten die meisten Landratsmitglieder, es seien die Schulleitungsmitglieder der kantonalen Schulen bereits von der Angehörigkeit zum Landrat ausgeschlossen, wie dies in den meisten anderen Kantonen der Fall ist. – Der Teilüberweisung ist zuzustimmen.

Landammann *Röbi Marti* gehörte 1986/87 der vorberatenden Kommission zur Totalrevision der Kantonsverfassung an. Der Wille des Gesetzgebers war damals klar: Das glarnerische Recht unterscheidet zwischen Angestellten und Lehrpersonen. Nur die Mitglieder des Regierungsrates, der Gerichte sowie die im Gesetz bezeichneten kantonalen Angestellten, was die kantonalen Lehrpersonen und Schulleitungen aber nicht waren, sind von der Mitgliedschaft im Landrat ausgeschlossen, deshalb wollte die Regierung die geltende Regelung nicht ändern. Sie wies aber ausdrücklich darauf hin, dass Einsitznahme von Kantonsmitarbeitenden

den Potenzial für Interessenskonflikte schaffen könne, z.B. bei Fragen des Personalrechts und der Entlohnung, aber nicht schaffen müsse. Andererseits wären nur noch sehr wenige im Saal, wenn über den Steuerfuss befunden wird: Für viele Ratsmitglieder wird es ebenfalls Bereiche geben, welche zumindest die Grenzen zur persönlichen Betroffenheit streifen. Der väterliche Rat des Landammanns ist, sich bei solchen Themen nicht als Fahnenträger in Szene zu setzen sondern Fingerspitzengefühl zu zeigen. 15 der 19 Deutschschweizerkantone gestatten ihren Lehrpersonen Mitwirkung im Kantonsparlament. – Die Motion schliesse nur die kantonalen Lehrpersonen, nicht aber die der Gemeinden aus, was auf das Gebot der Rechtsgleichheit hinweisen lässt. – Der Landammann empfiehlt namens des Regierungsrates Ablehnung der Motion, auch des Antrages auf teilweise Überweisung.

*Peter Rothlin* entgegnet, in Glarus Nord dürften Schulleiterinnen/Schulleiter nicht Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeparlaments sein. Diese gute Lösung ist stufengerecht. Gegen den Einsitz von Schulleiterinnen/Schulleitern der Gemeinden in den Landrat ist nichts einzuwenden, weil sie von Gemeindebehörden gewählt werden; Konflikte gibt es nur bei den vom Regierungsrat gewählten Schulleitungen.

Auf die Frage des *Vorsitzenden*, ob die Teilüberweisung die Schulleitungen der Kantons- und der Berufsfachschule betreffe, fügt *Peter Rothlin* in Übereinstimmung mit dem Antrag, das Schulische Zusatzangebot hinzu und erklärt, die Pflegeschule unterstehe bereits dem Personalrecht des Kantons; für sie gelte anderes Recht, wie auch für die kaufmännische Berufsfachschule, welche einer anderen Trägerschaft unterstehe.

**Abstimmung:** Die Motion ist teilweise überwiesen.

Nach der Sitzung bezeichnet der Motionär noch die Sportschule Glarus als ebenfalls einzubeziehende kantonale Schule.